



Glatte Rampe

In der 25. Folge unserer Serie zum Thema Schadensfälle geht es um einen Unfall, verursacht durch eine glatte Rampe. Das Gefälle war zu steil. Der Kläger erhielt eine Abfindung (Vergleich).

Der hier vorgestellte Schadensfall betrifft eine viersteigige Außentreppe, bestehend aus einer Stufenplatte mit Stoß aus Betonwerkstein mit einer dunklen Terrazzokörnung als Vorsatz, Oberfläche feingeschliffen. Vor dieser Treppenanlage, die als oberste Steigung ein ca. 1 m tiefes Podest aufweist, war eine geneigte Gehfläche angelegt (Bild 1).

Der Unfall und die Klage

Im Obergeschoss wohnte eine Studentin in Miete. Am 28. Januar 1997 kam ihr Vater zu Besuch, ein als Orthopäde niedergelassener Arzt. Nach dem Besuch verließ er das Wohnhaus bei Temperaturen um 0° C und beginnendem leichten Schneefall und betrat mit seinen erwärmten Ledersohlen zuerst die Außentreppe und dann die Gehfläche vor der Treppe. Er stürzte und brach sich einen Arm.

Das Gutachten

Für die Erstellung des Gutachtens war ein Ortstermin erforderlich, der auf den Tag genau ein Jahr nach dem Unfall stattfand. Die auf Bild 1 dargestellte Situation vor Ort war inzwischen verändert worden.

Vor der Treppe lag jetzt Betonsteinpflaster – im Bereich der Straße leicht erhöht, was an der angezogenen Estrichkante zu erkennen ist. Nach Angaben des Hausherrn hatte der Außenbelag zum Unfallzeitpunkt nicht aus Betonstein-

pflaster, sondern aus Bodenplatten (ROSA LIMBARA poliert) bestanden. Diese Bodenplatten hatte man nach dem Unfall im Gartenbereich verwendet, siehe Bild 2.

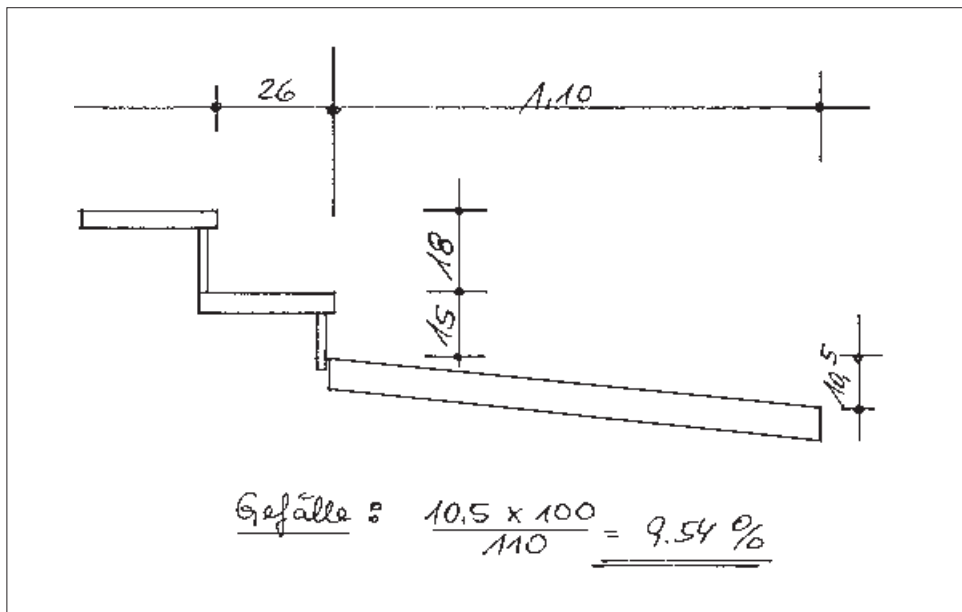
Weiter wurde beim Ortstermin das Gefälle gemessen, siehe Skizze. Der Sachverständige führte in seinem Gutachten detailliert aus, dass eine derartige Treppenanlage durchaus üblich und bei diesem Gebäudetyp seit Jahrzehnten bekannt ist. Mit einer Auftrittbreite von 26 cm erfüllte die Hauseingangstreppe die Maße nach DIN 18065. Bezüglich der Stufensteigungen war die Norm jedoch nicht eingehalten.



Bild 1: Gesamtansicht der Treppe und des Gehbelags



Bild 2: Die vom Unfallort in den Garten verlegten Bodenplatten



Das Gefälle

Die oberen drei Treppensteigungen hatten eine Steigungshöhe von 18 cm. Die unterste Treppensteigung war 15 cm hoch, also 3 cm niedriger als die der anderen Stufen. Diese Differenz liegt außerhalb der Toleranzgrenze der DIN 18065, die bei der ersten Stufensteigung 1,5 cm Differenz zulässt. Das Gefälle des Gehbelags vor der Treppe wird in der Regel mit 1–3% angelegt. Das vor Ort vorgefundene Gefälle lag jedoch extrem hoch bei 9,5%. Im Gutachten wurde zusammenfassend ausgeführt, dass nachstehende vier Gefahrenmomente zum Sturz des Klägers führen mussten:

- 1. Unterschiedliche Treppensteigungshöhe (unterste Stufe)
- 2. Extrem starkes Gefälle der Gehfläche
- 3. Absolut zu glatte Oberflächenbeschaffenheit (poliertes Hartgestein)
- 4. Einsetzender Schneefall

Als der Vater der Mieterin das Haus verließ, ließen die im Haus erwärmten Sohlen seiner Schuhe die betretene und damit kompri-

mierte Schneeschicht oberflächlich schmelzen, was in Verbindung mit der glatten Steinoberfläche ein Gleiten wie auf Schmierseife nach sich zog.

Polierte Naturwerksteinplatten sind für eine Verlegung im Außenbereich grundsätzlich nicht geeignet; durch die Art ihrer Verbauung war die Sturzgefahr bei Schneefall geradezu vorprogrammiert.

Der gerichtliche Vergleich

Nach Auskunft des Landgerichts haben sich die Parteien verglichen. Die beklagten Hausbesitzer haben an den Kläger einen Abfindungsbetrag gezahlt.

Das Aktenzeichen

Landgericht Bochum,
Gesch.-Nr. 1 O 425/98

KURZINFO:

Zum Autor

Dipl.-Ing. Harald Zahn, langjähriger Inhaber eines Handwerksbetriebs in Haltern am See, ist seit über 30 Jahren öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger im Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerk sowie im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk. Er hat bislang über 800 Gutachten erstellt. Als Obermeister der Steinmetz- und Steinbildhauer-Innung für Gelsenkirchen und das Vest Recklinghausen sowie als Fachgruppenleiter des Betonstein- und Terrazzohersteller-Handwerks im Bau- und Gewerbeverband Westfalen berichtet er in dieser Serie von Prozessen und deren Ausgang. Die Fälle sind authentisch.



Dipl.-Ing. Harald Zahn
Römerstr. 16
45721 Haltern am See/Westfalen
Tel.: 023 64/40 98
Fax: 023 64/40 90
E-Mail: info@harald-zahn.de
Internet: www.harald-zahn.de